



Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
Waldstr. 17 | 01454 Wachau

Waldstr. 17
01454 Wachau

Gemeinde Wachau
Herr Matthias Klinke
Teichstr. 4

Tel.: 03528 416 0351
Fax.: 03528 416 0352

01454 Wachau

info@gesunde-westlausitz.de
www.gesunde-westlausitz.de

per Mail: matthias.klinke@wachau.de

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
St/--

Unser Bearbeiter
Lars Stratmann

Datum
28.10.2011

1. Änderung des FNP der Gemeinde Wachau sowie 2. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ im Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Klinke,

unser Verband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben.

Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V. RG Westlausitz ist vom BUND Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V. RG Westlausitz stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ nicht zu.

Wesentliche Gründe unserer Ablehnung basieren auf unseres Erachtens bestehenden sinnvollen, nicht geprüften Alternativen für die mit der Planung intendierten Entwicklungen sowie der besonderen Bedeutung und den Vorbelastungen, die für das „Schutzgut“ Wald in der Gemeinde sowie den umliegenden Gemeinden bestehen. Diese wurden zunächst durch bereits erfolgte, umfangreiche Waldumwandlungen und kürzlich durch großflächigen Waldverlust aufgrund eines Tornados im Jahr 2010 vergrößert.

zu a) Stellungnahme zur 1. Änderung FNP

Kap. 2.2: Regionalplanerische Zielvorgaben - S. 7

Anmerkung: Das Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes (erwähnt in Absatz 6), welches unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt, ist zu berücksichtigen (s. z. B. Karten des Regionalplans „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“, „Raumnutzungskarte“). Da es unmittelbar an das Gebiet der FNP-Änderung angrenzt und diese in den angrenzenden Bereichen mit einer erheblichen Grundwasserstandsabsenkung verbunden ist, ist es ohne Belang, ob die FNP-Änderung außerhalb des Vorbehaltsgebietes liegt, da in diesem Fall der 1. Änderung des FNPs die Wirkzone in das Vorbehaltsgebiet hineinreicht. Damit ist die Funktion des Vorbehaltsgebietes bzw. eines Grundsatzes der Raumordnung – entgegen der Aussage (s. S. 7) betroffen.



Anmerkung: Der Regionalplan enthält keine Ziele 4.3.2.1 und 4.3.2.2. Grünzäsuren sind i. Z. m. dem Plangebiet irrelevant, da sie sich in zu großer räumlicher Entfernung zum Gebiet befinden. Deshalb sollten sie nicht im FNP betrachtet werden. Vermutlich meinte der Verfasser des FNP mit Grünzäsuren den an der beschriebenen Stelle vorhandenen Regionalen Grünzug.

Wir fordern eine Korrektur der 1. Änderung FNP in beiden Punkten.

Kap. 2.3: Fachplanungen und sonstige ... - S. 7

„Das Bundesnaturschutzgesetz wirkt nicht unmittelbar,“

Anmerkung: Das ist nicht richtig. Insbesondere die Ziele und die Regelungen zu ihrer Verwirklichung (§ 1 und 2 BNatSchG) gelten und wirken zumindest teilweise unmittelbar. Wir bitten um Richtigstellung dieser Aussage.

„Weder europäische noch nationale“

Anmerkung: Hier entsteht der Eindruck, dass keine Schutzgegenstände des BNatSchG und der europäischen Regelungen durch die 1. Änderung FNP betroffen wären. Die betroffenen Schutzgegenstände „gesetzlich geschützte Biotope“ und die „streng geschützten Arten“ werden nicht genannt (s. z. B. S. 10 f., Umweltbericht zur 1. Änderung FNP). Für eine ausgewogene Wiedergabe der betroffenen Schutzgegenstände halten wir eine dahingehende Ergänzung in den ersten beiden Absätzen des Kap. 2.3 für sachgerecht und erforderlich.

„Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen ...“

Anmerkung: In den beiden folgenden Absätzen wurden zwei zentrale Gegenstände des Regelungsbereichs der WRRL vergessen: Der gute mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper und Schutz und Entwicklung der grundwasserabhängigen Landökosysteme. Beide Regelungsinhalte sind von Relevanz für die 1. Änderung FNP und daher zu ergänzen. Beide sind tatsächlich auch potenziell durch den mehrere Meter mächtigen Bodenabtrag inklusive Anschnitt des Grundwassers betroffen. Deshalb fordern wir eine Korrektur der abschließend getroffenen Bewertung des Kap. 2.3 wie folgt: „Die FNP-Änderung hat potenziell Auswirkungen auf den Grundwasserkörper im Planungsgebiet und in der Umgebung befindliche grundwasserabhängige Landökosysteme.“ Der Zustand letzterer dient als Indikator für den Zustand der Grundwasserkörper.

Fehlende Angaben zu den Inhalten der Fachplanung „Landschaftsrahmenplan“:

Anmerkung: Das Plangebiet ist teilweise als Kernfläche Verbundsystem „Wald“ ausgewiesen – ebenso die angrenzenden Bereiche (s. Landschaftsrahmenplan Oberlausitz-Niederschlesien, Karte 2.1-3). Es genießt damit höchste fachliche Bedeutung für das ökologische Verbundsystem.

Anmerkung: Es ist außerdem als Wald mit besonderer Erholungsfunktion bewertet (Landschaftsrahmenplan Karte 2.2-2).

Anmerkung: Es ist außerdem als Gebiet mit besonderen Anforderungen an Schutz/Verbesserung von Klima und Luft ausgewiesen: K1 „Erhaltung von Räumen mit hohem Freiflächensicherungsbedarf“ (Landschaftsrahmenplan Karte 3-1 „Integriertes Entwicklungskonzept“).

Wir fordern eine Ergänzung der 1. Änderung FNP um diese für das Gebiet und die Inhalte der 1. Änderung FNP relevanten Fachplanungsinhalte.

Kap. 3.2: Maßnahmen zum Schutz, zur ..., Eingriffsermittlung - S. 9, Abs. 3, Satz 3

„Gesetzliche Schutzkategorien sind nicht betroffen.“

Anmerkung: Diese Aussage ist unzutreffend. Es sind u. a. streng geschützte Arten und ein besonders geschütztes Biotop betroffen. Wir halten eine dahingehende Richtigstellung für notwendig.

Kap. 3.2: Maßnahmen zum Schutz, zur ..., Vermeidungsgebot - S. 9, Abs. 1

„Die geplanten Bauflächen befinden sich gemäß Landschaftsplan Wachau nicht in sensiblen oder für den Naturhaushalt besonders hochwertigen Bereichen. Die Eingriffe ... sind daher auf ein ... Mindestmaß reduziert.“



Anmerkung: Wir möchten hinterfragen, welche Aktualität und fachliche Validität der Landschaftsplan von 1998 (sic!) in Bezug auf das Plangebiet aufweist. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan weist für mehrere Schutzgüter im Plangebiet eine hohe und besondere fachliche Bedeutung aus. Sie sind als schutzwürdig dargestellt. Die Eingriffe sind somit wohl nicht auf ein planerisches Mindestmaß reduziert. Wir bitten um eine Korrektur dieser Passage der Planunterlagen, die generell an der fachlichen Validität und Aktualität der Planunterlagen Zweifel lässt bzw. um eine tatsächliche Umsetzung des Vermeidungsgebotes in der Planung/der Alternativenbetrachtung.

Kap. 3.2: Maßnahmen zum Schutz, zur ..., Flächen zum Ausgleich ... - S. 9, Abs. 2

Anmerkung: Eine Zuordnung von Eingriff und Ausgleich ist auf Ebene des FNP durchaus gut möglich und stellt gute fachliche Praxis dar. Die Steuerung und das Entwicklungsgebot des B-Plans sind diesbezüglich unserer Auffassung nach nicht relevant. Wir möchten anregen, bereits auf Ebene des FNP die großräumigen Zuordnungsmöglichkeiten von Eingriff und Ausgleich für eine fachlich möglichst gute Kompensation der Beeinträchtigungen zu nutzen.

Kap. 3.3: Begründung, Alternativenprüfung - S. 10, Abs. 2

Anmerkung: Wir halten die Argumente der Begründung für die ausschließliche planerische Eignung des B-Plangebietes östlich des bestehenden Milchwerkes für nicht tragfähig. Die werksinterne Prognose beansprucht nur einen Teil der Flächen des rechtskräftigen B-Plangebietes „Gewerbegebiet Leppersdorf“. Bei platzsparender, effizienter Anordnung der in der Prognose geplanten Nutzungen besteht in diesem B-Plangebiet unserer Auffassung nach noch ausreichend Platz für die im Bplanentwurf östlich des Milchwerkes angedachten Gebäude und Infrastrukturelemente. Darauf deutet auch die später folgende Ausführung hin, dass nicht alle Flächen des Gebietes durch die werksinterne Prognose beansprucht werden, sondern auch künftig noch frei zur Verfügung je nach Bedarf stünden. Die Argumentation, es sei bereits 2003 erkannt, dass ausschließlich eine Verlängerung der Werkspanne sinnvoll ist, wird hinterfragt, da in diesem Fall mit den zwischenzeitlich verfolgten Plänen zur Errichtung eines EBS-Kraftwerkes jedwede Erweiterungsmöglichkeiten für das Milchwerk dauerhaft blockiert worden wären.

Unserer Auffassung nach können die in der werksinternen Prognose vorgesehenen Nutzungen im rechtskräftigen B-Plangebietes „Gewerbegebiet Leppersdorf“ nahe der S 95 angeordnet werden und im von der S 95 entfernten Bereich die nun in der 2. Änderung B-Plan „Teilbereich Ost“ vorgesehenen Nutzungen.

Nachfolgend wird argumentiert, dass eine Erweiterung nur dann „technisch sinnvoll“ sei, wenn diese östlich der zentralen Achse erfolgen würde. Warum Abzweigungen der Leitungen und Medien sowie eine Erweiterung des Transportsystems nach Norden – und damit ungefähr im rechten Winkel zur bestehenden Werkspanne – nicht möglich seien, wird nicht mit Argumenten (noch nicht mal mit einem Argument) untersetzt. Lediglich die technische Sinnhaftigkeit wird angeführt – gleichzeitig aber nicht verneint, dass eine andere technische und logistische Lösung zu vertretbaren Kosten möglich ist. Somit hat diese Begründung unseres Erachtens den Charakter einer nicht belegten Behauptung, die in mehreren Sätzen und Varianten wiederholt wird – ohne das dabei aber neue Argumente genannt werden.

Eine Änderung des „zulässigen Maßes der baulichen Nutzung“ im nördlichen Areal stellt unseres Erachtens kein tatsächliches Hindernis dar, wenn hier ein neuer B-Planbereich in den Wald und in den gewachsenen Boden hinein intendiert wird. Dieses „Argument“ trägt nicht. Es wären aber z. B. eine höhere bauliche Entwicklung in größerer Nähe zur Ortslage der beabsichtigten Waldumwandlung gegenüberzustellen und abzuwägen.

Es wird ausgeführt, dass „insgesamt ... der Kompromiss angestrebt [wird], der Unternehmensgruppe ...“. Hierbei handelt es sich unseres Erachtens nicht um einen Kompromiss – zumindest wird dieser für uns nicht offensichtlich, wenn doch – wie weiter ausgeführt wird – sowohl eine dem Unternehmen als auch den Anwohnern günstige Planungsvariante verfolgt wird. Das klingt unseres Erachtens nach einer Win-win Situation und nicht nach einem Kompromiss.

Wir möchten das Ergebnis der bisherigen „Alternativenprüfung“ weiterhin hinterfragen, da wir die Bestandsbewertung von Natur und Landschaft für fehlerhaft/unvollständig halten. Wir halten eine Überarbeitung der Alternativenbetrachtung, konkret eine Ergänzung um die detaillierte planerische Betrachtung der Alternative „B-Plangebiet Gewerbegebiet Leppersdorf“, aus den oben genannten Gründen für erforderlich, damit die Plan- und Prüfunterlagen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB und des UVPG genügen. Diese Alternative stellt unserer Auffassung nach eine sinnvolle Alternative dar, wenn sie technisch machbar und finanziell tragfähig ist. Beides wird in den Planunterlagen nicht verneint.



zu b) Stellungnahme zum Umweltbericht zur 1. Änderung FNP

Kap. 1.1: Kurzdarstellung der Inhalte und ... - S. 5, letzter Absatz

„Der Untersuchungsraum erstreckt sich“

Anmerkung: Aufgrund u. a. der Grundwasserabsenkung sind auch Betrachtungen außerhalb der Erweiterungsflächen für das Schutzgut „Arten, Biotope und Biodiversität“ erforderlich. Wir möchten um eine Vervollständigung der Aufzählung an dieser Stelle bitten.

Kap. 1.2.x: Umweltschutzziele aus übergeordneten ... - S. 6 ff.

Anmerkung: Es werden mehrere aktuelle und gültige Ziele zum Bodenschutz (insbesondere Reduzierung/ Begrenzung der Flächeninanspruchnahme) und zum Klimaschutz (Klimagerechte Gemeindeentwicklung und Klimawandel) der Bundes-, Länder- und Regionalebene nicht benannt. Damit sind die fachlichen Grundlagen für die Bewertungsmaßstäbe der Umweltprüfung in erheblichem Maße unvollständig. Wir halten eine Vervollständigung insbesondere der bestehenden Zielsetzungen zu den genannten Bereichen für dringend erforderlich, da ansonsten die durchgeführten Bewertungen und deren Ergebnisse nicht den aktuellen planerischen, politischen und gesetzlichen Vorgaben folgen.

Kap. 2.1.1: Schutzgut Mensch - S. 8, 3. Absatz

Anmerkung: Der Landschaftsplan und seine Bewertungen sind inzwischen 13 Jahre alt. Es erscheint unseres Erachtens fragwürdig, ob dessen planerische Aussagen immer noch ohne Änderungen/Ergänzungen Gültigkeit haben. Eine aktuelle Überprüfung der Bewertungen und Zielsetzungen des 13 Jahre alten Planes erscheinen uns aufgrund der inzwischen erfolgten Änderungen der Biotoptypen und Landnutzungen für fachlich dringend geboten. Ohne eine ergänzende Aussage, ob die seinerzeit getroffenen Bewertungen immer noch gelten, halten wir eine ausschließliche Wiedergabe der Landschaftsplaninhalte für nicht ausreichend.

Kap. 2.1.1: Schutzgut Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden - S. 9

„Durch bauliche Vorkehrungen ... Werte gehalten.“

Anmerkung: Wir möchten um eine Ergänzung der Quellenangabe(n) und der aktuellen Messwerte bitten. Diese Aussage, so wie hier getroffen, hat den Charakter einer Behauptung. Wir halten eine fachliche Untersetzung für erforderlich, wenn nachfolgend fachlich valide Bewertungen in der Umweltprüfung erfolgen sollen.

„Die vom Gewerbegebiet ausgehenden Emissionen dürfen die gesetzlichen Grenzwerte“

Anmerkung: So steht es im Gesetz. Hier von Interesse wäre aber eine Darlegung der Bestandssituation und ihrer Bewertung (s. Überschrift des Kapitels 2.1). Wir bitten um dahingehende Ergänzungen. Diese halten wir zumindest rahmensetzend für erforderlich, um einen groben Eindruck bestehender Belastungen zu gewinnen sowie für eine fachlich valide Bewertung in der nachfolgenden Prognose der Auswirkungen.

Kap. 2.1.1: Schutzgut Mensch, Erholungsfunktion - S. 9

Anmerkung: Hier werden nur Planungsgrundsätze und allgemeines sowie konkretes Fachwissen – jedochohne Bezug zum Planungsraum – wiedergegeben. Damit werden nicht die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine Bestandsaufnahme erfüllt. Wir fordern eine diesbezügliche Ergänzung der Bestandsaufnahme und Bewertung (z. B. um die Erholungsfunktion des Waldgebietes im Plangebiet und östlich davon entsprechend der tatsächlichen Bedeutung. Dabei wäre auch Bezug zu nehmen beispielsweise auf die Darstellungen im gültigen Landschaftsrahmenplan.

Kap. 2.1.2: Schutzgut Arten und Biotope / biologische Vielfalt - S. 10, Abs. 3

„Die im UG vorherrschenden“

Anmerkung: Ein Verweis auf die Beschreibung der Biotoptypen und Lebensräume im Landschaftsplan von 1998 genügt nicht den fachlichen und gesetzlichen Anforderungen an eine Bestandsaufnahme und Bewertung in einem Umweltbericht des Jahres 2011. Dies gilt umso mehr, dass sich der allergrößte Teil der Flächen in den vergangenen 13 Jahren ganz erheblich hinsichtlich ihrer Biotoptypen und Lebensräume verändert haben und somit die Darstellung im



Landschaftsplan inzwischen größtenteils unzutreffend seien dürfte. Wir fordern eine aktuelle und zutreffende Beschreibung der von der Planung betroffenen Biotoptypen und Lebensräume, andernfalls fehlt der nachfolgenden Bewertung der Umweltauswirkungen die fachliche Basis.

Kap. 2.1.3: Schutzgut Boden - S. 12 f.

Anmerkung: Bestehende Vorbelastungen des Bodens (z. B. durch Versiegelung und Abgrabungen) werden in der Bestandsaufnahme nicht erfasst und bewertet. Damit liegt ein fachlicher Mangel vor. Die bestehenden Belastungen sind insbesondere in der kumulativen Bewertung der Umweltauswirkungen (gemeinsame mit bestehenden und weiteren geplanten Vorhaben) sowie für die Bewertung der Zielerreichung (oder Verfehlung) der Ziele zum Flächensparen erforderlich. Wir möchten auf das Erfordernis einer Vervollständigung der Bestandsaufnahme hinweisen.

Kap. 2.1.4: Schutzgut Wasser, Grundwasser - S. 13

Anmerkung: Es erfolgt eine unvollständige Bestandsaufnahme der Situation zum Grundwasser. Es fehlen eine Erhebung und Bewertung der Vorbelastungen insbesondere durch das unmittelbar angrenzende Milchwerk und seine Infrastruktur sowie die dafür seinerzeit erforderlichen umfangreichen Versiegelungen und den Abtrag schützender Bodenschichten. Es fehlt weiterhin eine Bewertung des aktuellen Grundwasserinventars, seiner Funktionen und Empfindlichkeiten. Damit fehlt einer fachliche Grundlage für die Prognose der Auswirkungen. Wir bitten um Ergänzung dieser Ausführungen.

Kap. 2.1.4: Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer - S. 13

Anmerkung: Es erfolgt eine unvollständige Bestandsaufnahme der Situation zu Oberflächengewässern. Es fehlen eine Erhebung und Bewertung der Vorbelastungen und eine Bewertung des aktuellen Gewässerinventars, seiner Funktionen und Empfindlichkeiten. Damit fehlt einer fachliche Grundlage für die Prognose der Auswirkungen. Wir bitten um Ergänzung dieser Ausführungen.

Kap. 2.1.5: Schutzgut Klima/Luft - S. 14

Anmerkung: Es erfolgt eine unvollständige Bestandsaufnahme der Situation des Schutzgutes Klima/Luft. Es fehlt eine Bestandsaufnahme der klimawandelrelevanten Emissionen und ihre Bewertung. Diese schutzgutbezogenen Aspekte sind in der Fachliteratur und Pilotvorhaben bereits diskutiert worden und werden politisch und planerisch auf den übergeordneten Planungsebenen bereits umgesetzt. Aktuell wurde im Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden“ vom Mai 2011 u. a. Dem § 1a BauGB als Absatz 5 angefügt: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (klimagerechte Stadtentwicklung). Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“ Diese Entwicklung unterstreicht die aktuelle Relevanz dieser Schutzgutaspekte.

Hier wirkt sich auch negativ aus, das die Bestandsaufnahme der aktuellen gesetzlichen und planerischen Umweltziele zum Schutzgut Klima/Luft unvollständig ist (s. Anmerkung oben, bzw. Kap. 1.2.x). Wären dort die geltenden Zielsetzung zur Eindämmung des Klimawandels und zur Reduzierung der Emission klimawirksamer Gase genannt worden, hätte sich die Relevanz dieser Aspekte für die Bestandsaufnahme offensichtlich ergeben.

Diese Aspekte sind zu ergänzen, da andernfalls keine fachlich geeigneten bzw. vollständigen Planungsgrundlagen für die weitere Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Klima vorliegen.

Kap. 2.1.8: Wechselwirkungen - S. 15 f.

Anmerkung: Es erfolgte leider nur einer allgemeine und nicht auf den Untersuchungsraum bezogene Darlegung des Aspekts „Wechselwirkungen“. Damit werden die fachlichen Mindestanforderungen an diesen Inhalt einer Umweltprüfung nicht erfüllt. Wir fordern eine plangebiets- und planinhaltsbezogene Überarbeitung/&Ergänzung dieses Kapitels. Dabei wären insbesondere auch Ergänzungen zu den Schutzgüter Boden und Klima erforderlich.

Kap. 2.2.2.2: Anlagebedingte Wirkfaktoren - S. 17

Anmerkung: Wir halten eine Ergänzung des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme durch Bodenabtrag“ für erforderlich, da diese Auflistung unseres Erachtens andernfalls unvollständig wäre.



Kap. 2.2.2.3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren - S. 17

Anmerkung: Wir halten eine Ergänzung des Wirkfaktors „Zerschneidungswirkung durch planungsinduzierte Verkehrsströme/-mengen“ für fachlich erforderlich, da diese Auflistung unseres Erachtens andernfalls unvollständig wäre.

Kap. 2.2.4: Steckbrief Bauflächen ... - S. 18 f.

Anmerkung: Die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung fehlt bzw. ist unzutreffend. Die Meinung „Sämtliche Funktionen der Schutzgüter bleiben wie im Bestand erhalten.“ ist nicht zutreffend, da sich z. B. der Waldbestand in angedachten Erweiterungsgebiet des B-Plans natürlich entwickelt. Die Bäume wachsen. Damit verändern sich auch die Ausprägungen der Funktionen dieses Lebensraumes. Weiterhin sind die Auswirkungen anderweitig geplanter Vorhaben in diese Darstellung einzubeziehen. Eine dem fachlichen Standard entsprechende Bewertung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung ist zu ergänzen. Andernfalls würde auch weiterhin ein wesentlicher Referenzmaßstab für die nachfolgende Auswirkungsprognose fehlen.

Im Einzelnen halten wir außerdem eine Ergänzung der Erholungsfunktion und Lärmbeeinträchtigungen (SG Mensch), eine Ergänzung der Beeinträchtigung Bodenabtrag (SG Boden), eine Streichung des Kreuzes „V/M/A/E möglich“ beim Boden, eine Korrektur der fachlich falschen Einschätzung: „Voraussichtliche Beeinträchtigungen“ von Klima/Luft „keine“ (erfolgt durch Lieferverkehre, erhebliche Zunahme der Bodenversiegelung, mehr Emissionen durch Ausweitung der Produktionskapazitäten, temporäre Waldbestandsreduktion, ...), eine Korrektur der fachlich falschen Einschätzung: „Voraussichtliche Beeinträchtigungen“ von Landschaftsbild „keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildcharakters“ (diese erfolgte auf und für die 6,5 ha geplante Erweiterungsfläche) für fachlich erforderlich.

Kap. 2.3: Geplante Maßnahmen ... - S. 19

„Grundsätzlich sind die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ausgleichbar.“

Anmerkung: Diese Einschätzung ist fachlich unzutreffend. Beispielsweise die Beeinträchtigungen des Bodens – und vermutlich auch des Klimas – sind nicht ausgleichbar. Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung dieser Bewertung.

„Erhebliche Umweltauswirkungen können damit ausgeschlossen werden.“

Anmerkung: Diese Einschätzung ist aus mehreren Gründen fachlich unzutreffend. Einerseits treten ausgleichbare erhebliche Umweltauswirkungen zunächst auf – und werden anschließend – teilweise auch erst Jahre später – ausgeglichen. Andere Umweltauswirkungen sind i. d. R. nicht in planerisch bewältigbaren Zeiträumen ausgleichbar (wie z. B. Bodenversiegelung und Bodenabtrag). Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung dieser Bewertung.

Kap. 2.3: Geplante Maßnahmen ... - S. 19, Abs. 4

Anmerkung: Die benannten Maßnahmen und Strategien sind unseres Erachtens nicht geeignet, alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu kompensieren. Dies gilt insbesondere für den Boden. Aber auch für die Schutzgüter Grundwasser, Mensch/Gesundheit, Klima/Luft können die Kompensationsansätze nicht ausreichen, da bereits die Bestandsaufnahme und –bewertung unvollständig ist und damit in der Folge auch die Auswirkungsprognose (s. Anmerkungen oben).

Die beabsichtigten baulichen Maßnahmen verschlechtern den Umweltzustand im Plangebiet erheblich und nachhaltig, insbesondere hinsichtlich der Boden- und Klimafunktionen und auch alle den Wald betreffenden Funktionen, da ein erheblicher Teil des Ausgleichs „plangebietsextern“ in räumlicher Entfernung erfolgt. Wir fordern eine Korrektur dieser Bewertung.

Die Ziele der Landschaftsplanung, insbesondere der Landschaftsrahmenplanung, wurden nicht hinsichtlich aller Aspekte und nicht an allen relevanten Stellen im FNP und Umweltbericht berücksichtigt. Ebenso kann nicht von einer Berücksichtigung der Ziele der kommunalen Landschaftsplanung ausgegangen werden, da diese Planung bereits 13 Jahre alt ist und einer entsprechende Teilfortschreibung der Planung gemäß den Regelungen des BNatSchG erforderlich gewesen wäre. Wir fordern daher eine inhaltlich und teilräumliche Teilfortschreibung des Landschaftsplans sowie eine Ergänzung der relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplans an den erforderlichen Stellen (insb. hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Klima).



Kap. 2.3: Geplante Maßnahmen ... - S. 19, Abs. 5

„Somit ist es ausreichend, die Überwachung der Umweltauswirkungen“

Anmerkung: Das ist fachlich nicht zutreffend. Insbesondere hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen, schlussendlicher aber hinsichtlich aller Auswirkungen, die im Zusammenwirken mehrerer B-Pläne aufgrund der Festsetzungen des FNP entstehen können, sind bei entsprechender Relevanz und Prognoseunsicherheit für die kommunale Ebene Überwachungsmaßnahmen auch bereits im FNP zu benennen. Eine entsprechende textliche Ergänzung erachten wir für fachlich notwendig.

Kap. 2.4: Anderweitige Planungsmöglichkeiten, ... - S. 20 ff.

Anmerkung: Hier gelten alle unsere Anmerkungen, die bereits zur 1. Änderung FNP gemacht wurden, konkret zu Kap. 3.3 auf Seite 3 dieser Stellungnahme. Ergänzend möchten wir auf unlogische Argumentation (S. 21, vorletzter Absatz) hinweisen. Dort wird argumentiert, dass das nördliche Gewerbegebiet für andere Nutzungen vorgesehen ist, da eine Werkserweiterung nur in Verlängerung der Werksspange erfolgen könne. Im FNP war hingegen andersherum argumentiert worden, dass die Erweiterung im nördlichen Gewerbegebiet nicht erfolgen könne, da dort bereits andere Nutzungen angedacht seien. Diese Argumentation wird hiermit hinfällig/ungläubwürdig.

Im vorletzten Absatz dieses Kapitels wird argumentiert, dass eine „effiziente“ Kapazitätserweiterung angestrebt wird. Dieses Ziel begrüßen wir. Es wird unseres Erachtens in diesem Kapitel aber der Anschein erweckt, dass zugunsten einer wirtschaftlich effizienten Werkserweiterung andere bestehende, sinnvolle Alternativen (s. unsere Argumentation oben) „wegargumentiert“ werden, ohne das tatsächlich Argumente/Begründungen genannt werden. Dieser Argumentationslinie widersprechend wir und fordern hiermit einer fachlich valide Prüfung aller sinnvollen Alternativen, da andernfalls nicht alle gesetzlich geforderten Belange in die Abwägung eingestellt werden können.

Kap. 3.2 und 3.3, - S. 23 f.

Anmerkung: Wir fordern eine Überarbeitung der Ausführungen in diesen Kapiteln insbesondere der Auswirkungenprognose und des Fazits gemäß unserer Anmerkungen oben und der sich daraus ergebenden inhaltlichen Anpassungen.

zu c) Stellungnahme zum B-Plan, Gewerbegebiet Leppersdorf, 2. Änderung und zum Entwurf des zugehörigen Umweltberichts

Anmerkung: Der B-Plan und der Umweltbericht zur 2. Änderung dieses B-Plans weisen analog zu den Dokumenten der 1. Änderung des FNP und des zugehörigen Umweltberichts auch die meisten der von uns oben bereits kritisierten Mängel auf. Wir fordern eine entsprechende Überarbeitung des Umweltberichts zur 2. Änderung des B-Plans und des B-Plans entsprechend analog den von uns oben gemachten Anmerkungen. Eine entsprechende, ausführliche Darlegung und Anmerkungen zum B-Plan und Entwurf des Umweltberichts zum B-Plan reichen wir auf Anfrage gerne nach.

Darüber hinaus kritisieren wir grundsätzlich die Wahl dieses Plangebietes für die beabsichtigte Erweiterung, da diese aus Umweltsicht eine ungünstige Alternative darstellt. Aus Umweltsicht günstiger wäre die Inanspruchnahme der Flächen des bereits gültigen B-Plangebietes nördlich des Milchwerkes. Wir fordern daher die entsprechende, gesetzlich geforderte Alternativenbetrachtung aus Umweltsicht, da wir abweichend von der Auffassung des Planverfassers diese Alternative für eine technisch machbare und sinnvolle – wenn auch vermutlich nicht für die ökonomisch effizienteste halten.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V.

Lars Stratmann

Volker Kurz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
Waldstr. 17 | 01454 Wachau

Waldstr. 17
01454 Wachau

Gemeinde Wachau
Herr Matthias Klinke
Teichstr. 4

Tel.: 03528 416 0351
Fax.: 03528 416 0352

01454 Wachau

info@gesunde-westlausitz.de
www.gesunde-westlausitz.de

per Mail: matthias.klinke@wachau.de

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
St/--

Unser Bearbeiter
Lars Stratmann

Datum
28.10.2011

1. Änderung des FNP der Gemeinde Wachau sowie 2. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Leppersdorf“ im Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Klinke,

anbei möchten wir unsere soeben abgegebene Stellungnahme dahingehend ergänzen, dass wir eine inhaltliche Ergänzung der Auswirkungsprognose der Umweltauswirkungen aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels durch den umfangreichen Bodenabtrag/Anschnitt des Grundwassers und die Bodenversiegelung für fachlich notwendig halten. Das betrifft sowohl direkt die Funktionen des Schutzgutes Wasser als auch Folgewirkungen/Wechselwirkungen auf das Schutzgut Arten, Lebensraum, Biodiversität in den umliegenden Bereichen – auch außerhalb des Plangebietes. Diese Bewertungen/Auswirkungen sowie entsprechende Bilanzierungen und Kompensationsmaßnahmen fehlen derzeit in den Umweltberichten zur 1. Änderung FNP und zur 2. Änderung B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e. V.

Lars Stratmann

Volker Kurz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

